

SATZUNG

DES

DRK-ORTSVEREINS

5 4 1 9 H e r s c h b a c h

**Fassung gemäß Beschluß
der Mitgliederversammlung
vom 25.04.1990**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Kennzeichen

- (1) Der DRK-Ortsverein ist mit seinen Gemeinschaften eine Gliederung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und somit Bestandteil der nationalen Rotkreuz-Gesellschaft im Sinne der Genfer Abkommen.

- (2) Der Verein führt den Namen
Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Herschbach e. V.
Sein Bereich erstreckt sich auf die Gemeinde(n)/Verbandsgemeinde(n)
Herschbach-Freirachdorf-Goddert-Hartenfels-Marienrachdorf-
Maroth-Rückeroth-Schenkelberg-Steinen

- (3) Er hat seinen Sitz in 5419 Herschbach und soll in
das Vereinsregister*) eingetragen werden.

- (4) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf
weißem Grund.

- (5) Die Satzungen des DRK-Kreisverbandes Unterwesterwald
und des DRK-Bezirksverbandes Koblenz
und des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sind für ihn verbindlich.

Soweit sie Mitgliedschaftsrechte und Pflichten enthalten, sind sie
Bestandteil dieser Satzung.

- (6) Die Gründung des Ortsvereins, seine Auflösung und der Zusammen-
schluß mit anderen Ortsvereinen bedürfen der Genehmigung durch den
DRK-Kreisverband.
- (7) Die Satzung des Ortsvereins bedarf der Genehmigung durch den
DRK-Landesverband.

*) Die Eintragung muß erfolgen, wenn der DRK-Ortsverein eigenen Grundbesitz, eigene
Heime, Anstalten und Einrichtungen unterhält.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein dient mit seinen Gemeinschaften und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ebenso wie seine Gemeinschaften und Einrichtungen selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Ortsvereines, seiner Gliederungen, Gemeinschaften und Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er arbeitet als Gliederung des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz mit Vereinigungen und Einrichtungen in seinem Bereich zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind. Er dient der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes.

Er wirkt als Gliederung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und als Mitglied des DRK-Kreisverbandes mit an der Durchführung der dem Deutschen Roten Kreuz durch die Rotkreuz-Konventionen und die Beschlüsse internationaler Rotkreuz-Konferenzen übertragenen Angelegenheiten unter Wahrung der politischen und religiösen Neutralität.

Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Gedanken der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens im Geiste und nach der Tradition und den entsprechenden Grundsätzen des Internationalen Roten Kreuzes.

- (2) Der Ortsverein wirkt bei der Erfüllung der Rotkreuz-Aufgaben in seinem Bereich mit. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 2 der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Insbesondere wirkt er mit
1. bei Hilfeleistungen, bei Katastrophen und allgemeinen Notständen, Unglücksfällen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen durch
 - a) Mithilfe bei Vorbeugung und Bekämpfung von Seuchen und Epidemien;
 - b) Einrichtung und Betreuung von Unfallmeldestellen und Rotkreuz-Depots;
 - c) Mitwirkung bei betriebseigenen Unfallhilfs- und Krankenstationen;
 - d) Bereitstellung von Einsatzkräften für die Hilfszugabteilung;
 2. beim Rettungsdienst und Krankentransport;
 3. bei Blutspende-Aktionen;

4. im Zivilschutz, Katastrophenschutz und Erweiterten Katastrophenschutz;
 5. bei der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und Unterrichtung über Sofortmaßnahmen am Unfallort;
 6. beim Dienst an der Volksgesundheitspflege durch
 - a) vorbeugende und nachgehende Fürsorge im Benehmen mit den staatlichen und kommunalen Gesundheitsbehörden auf allen Gebieten der Gesundheitspflege und -fürsorge, insbesondere durch Aufklärung der Bevölkerung im Rahmen von Gesundheitswochen und Unterrichtung in Hauskrankenpflege usw.;
 - b) Einrichtung und Betreuung von Gemeindepflege- und Sozialstationen;
 - c) gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung durch Übernahme von Tageskrankenpflegen, Nachtwachen, Familienhilfen, Hauspflegen usw.;
 7. Wohlfahrtspflege,

insbesondere Hilfe in besonderen Lebenslagen,
Hilfe für Kinder, Jugend und Alter,
Hilfe für Behinderte,
Hilfe für Mütter,
Jugendpflege und Jugendsozialarbeit,

durch

 - a) Einzelbetreuung,
 - b) Aufbau und Betrieb von hierfür notwendigen Heimen, Einrichtungen und Anstalten;
 8. bei der Durchführung des Suchdienstes und bei der Übernahme der Aufgaben des Amtlichen Auskunftsbüros,
 9. bei der Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen;
 10. bei der Förderung und Verbreitung des Rotkreuz-Gedankens, insbesondere bei Jugendlichen;
 11. bei der Bildung von JRK-Aktionskreisen bzw. JRK-Schülergemeinschaften;
 12. bei Sammlung von Spenden, Einkassieren der Mitgliederbeiträge und Bereitstellung von Hilfsmitteln.
- (3) Die Aufgaben im Zivilschutz, Katastrophen- und Erweiterten Katastrophenschutz, Rettungsdienst/Krankentransport, Blutspendedienst sowie die Ausrüstung und Ausbildung der Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaftsaufgaben aller Gliederungen des DRK in Rheinland-Pfalz.

- (4) Der Ortsverein verwaltet seine Angelegenheiten vorbehaltlich der in der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und in der Satzung des DRK-Kreisverbandes vorgesehenen Einschränkungen selbst.

Zu diesen Einschränkungen zählen insbesondere:

aus der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz:

- § 14 g = Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge und der an die übergeordneten DRK-Verbände abzuführenden Anteile;
- § 14 h = Festlegung der prozentualen Anteile an den Sammelergebnissen für die einzelnen Gliederungen;
- § 14 m = Festsetzung der Schlüsselzahl für die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung;
- § 17 (2) e = Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen, Genehmigung von Grundstücksgeschäften, Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und Leistung von Bürgschaften;
- § 18 Nr. 2 = Einsatz des DRK in Eilfällen;
- § 19 Nr. 3 = Ernennung von Ehrenmitgliedern des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz;

aus der Satzung des Kreisverbandes:

- § 3/Abs. 4a = Ernennung von Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes
- § 10 Nr. 9 = Festsetzung der Umlage für die Gemeinschaftsaufgaben gemäß § 2 Abs. 3;
- § 14 (2) g = Bestätigung der Vorstandsmitglieder, Widerruf der Bestätigung aus wichtigem Grunde, Genehmigung der Gründung, Zusammenlegung und Auflösung des Ortsvereins;
- § 16 (2) = Berufung und Abberufung der Bereitschafts- und Zugführungen

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Der Ortsverein ist Mitglied des DRK-Kreisverbandes Unterwesterwald
- II. Mitgliedschaft beim Ortsverein
Mitglieder des Ortsvereins sind:
 - a) persönliche Mitglieder,

b) korporative Mitglieder.

Juristische Personen und Vereine können als korporative Mitglieder durch den Vorstand des Ortsvereins, juristische Personen von überörtlicher Bedeutung durch die Vorstände des Landesverbandes, des Bezirksverbandes oder des Kreisverbandes aufgenommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen über die persönliche Mitgliedschaft im DRK

(1) Die persönliche Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig und die Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder können Frauen und Männer nach Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung oder der Nationalität werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Deutschen Roten Kreuzes zu stellen. Mitglieder einer Rotkreuz-Gemeinschaft, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jungmitglieder.

(2) Der Erwerb der persönlichen Mitgliedschaft erfolgt in der Regel beim Ortsverein; beim Kreisverband dann, wenn am Wohnort des Mitglieds kein Ortsverein besteht oder das Mitglied dies ausdrücklich wünscht. Die Mitgliedschaft schließt die mittelbare Mitgliedschaft im Kreisverband, Bezirksverband und Landesverband ein. Der Kreisverbandsausschuß regelt das Beitragsinkasso sowie die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder.

(3) Bewerber um die Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittsklärung durch den Ortsvereinsvorstand aufgenommen.

(4) a) Personen, die sich um das Rote Kreuz im Bereich des Ortsvereins besonders verdient gemacht haben, können vom Ortsvereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

b) Vorstandsmitglieder und andere Führungskräfte im Ortsverein können vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenbereitschaftsführern usw. des Ortsvereins ernannt werden.

c) Personen, die sich in besonderer Weise um das Rote Kreuz verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes oder Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes vorgeschlagen werden. Die Ernennung hierfür erfolgt durch den Kreisverband-Ausschuß oder Bezirksverband-Ausschuß.

d) Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um das gesamte Rote Kreuz verdient gemacht haben, können zu „Ehrenmitgliedern des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz“ vorgeschlagen werden. Die Ernennung hierfür erfolgt nur durch den Landesausschuß des Landesverbandes.

- (5) Der Austritt kann zum Schluß des Geschäftsjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Ortsvereinsvorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, dessen guten Ruf gefährdet, trotz wiederholter Mahnungen den fälligen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet oder seine übernommenen Pflichten bei Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben grob verletzt.
- (7) Einen vorläufigen Ausschluß spricht der Ortsvereinsvorstand aus. Über den Ausschluß selbst entscheidet der Vorstand des DRK-Kreisverbandes; soweit Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden sollen, entscheidet der Vorstand des DRK-Bezirksverbandes.
- (8) Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand des übergeordneten DRK-Verbandes Einspruch erhoben werden. Danach ist Berufung an das zuständige Schiedsgericht innerhalb eines Monats zulässig.

IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ämter im DRK stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,

wählbar in den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vorstandsmitglieder und alle Mitglieder, die ein besonderes Amt innehaben, müssen die für dieses Amt erforderliche charakterliche und fachliche Eignung besitzen.

Weitere Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Rotkreuz-Gemeinschaften werden in deren Ordnungen geregelt.

- (2) Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Landesausschuß festgesetzt wird.

In begründeten Fällen kann der zuständige Vorstand von der Beitragspflicht befreien – dies gilt insbes. für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften – unbeschadet der Verpflichtung, gem. § 9/3 der Landesverbandssatzung die Anteile abzuführen.

- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht – ausgenommen bei Wahlen – in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden auf korporative Mitglieder gemäß II b, soweit sich aus dem Begriff der korporativen Mitgliedschaft nicht etwas anderes ergibt.

II

Organe

§ 4

Organe des Ortsvereins

- (1) Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Ortsvereinsvorstand
- (2) Die Wahlperiode des Ortsvereinsvorstandes beträgt vier Jahre. Er führt seine Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl und Amtsübernahme weiter. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen der Organe werden dem DRK-Kreisverband mitgeteilt.
- (4) Nach Bedarf können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

§ 5

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder 50 v.H. der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfälle, von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beträgt zwei Wochen.
(in der Wochenzeitung "Unsere Verbandsgemeinde")
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.



- (5) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten — bei Wahlen mindestens 5 v.H. — schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gemäß § 3 IV Abs. 2 erfüllt haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem DRK-Kreisverband wird ein Exemplar zugesandt.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ortsvereinsvorstandes und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Ortsvereinsvorstandes;
 - c) Wahl des Ortsvereinsvorstandes, § 4 (2), auf die Dauer von vier Jahren; ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter des Aktiven Dienstes, die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des DRK-Kreisverbandes in ihr Führungsamt berufen werden und dadurch Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sind.
Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes bedarf der Bestätigung des Kreisverbandsvorstandes.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von vier Jahren;
 - f) Beschlußfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Zusammenlegung mit anderen DRK-Ortsvereinen;
 - i) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Ortsvereinsvorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Abs. 1 c, g, h und j, die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.
 - j) Auflösung des Ortsvereins.

- (2) Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Ortsvereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Beschlüsse zu Abs. 1 f und g bedürfen der Genehmigung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, zu Abs. 1 h und j der Genehmigung des Kreisverbandsvorstandes.

§ 7

Ortsvereinsvorstand

- 1) Dem Ortsvereinsvorstand gehören unter Berücksichtigung des § 3 IV Abs. 2 und 3 an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)*)
- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer,
- e) der DRK-Arzt,

- f) die Mitglieder der für den Bereich des Ortsvereins tätigen Führung des Aktiven Dienstes; besteht im Ortsvereinsbereich eine Bereitschaft, dann ist dies die Bereitschaftsführung; besteht ein Zug, dann ist dies die Zugführung.

Der/die Leiter/in in der Sozialarbeit gehört der Führung des Aktiven Dienstes ebenfalls an.

- g) ein Vertreter des Jugendrotkreuzes

Bei Bedarf können bis zu drei weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, so gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Jedes Mitglied hat – unabhängig von der Zahl seiner Ämter – nur eine Stimme.
- (3) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens dreimal im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Vertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt – von Eilfällen

*) Bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden ist deren Zahl in der Einzelsatzung zu bestimmen.

abgesehen — unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über Vorstandssitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Dem DRK-Kreisverband wird ein Exemplar zugesandt.
- (7) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ortsvereinsvorstandes kann an allen Sitzungen der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ausschüsse und Arbeitskreise im Bereich des Ortsvereins teilnehmen.

§ 8

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Vertretungsbefugnis

Zur Vertretung des Ortsvereins sind außer den Vorstandsmitgliedern nach § 7, die in Gesamtvertretung handeln,
der Vorsitzende,
ein/die Stellvertreter und
der Schatzmeister

in der Weise vertretungsbefugt, daß rechtsverbindliche Erklärungen vom Vorsitzenden oder/und einem Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister des Ortsvereinsvorstandes abgegeben werden.

§ 9

Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

- (1) Der Ortsvereinsvorstand ist für die Durchführung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bei Bedarf Unterhaltung einer Geschäftsstelle, Regelung deren Verwaltung und die Bestellung eines Geschäftsführers;
 - b) Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung;
 - c) Jährliche Erstellung eines Haushaltplans und Rechnungslegung;

- d) Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern in eine Rotkreuz-Gemeinschaft (siehe „Dienstordnung Aktiver Dienst“ und Ordnung JRK)
- e) Vorläufige Berufung eines Vorstandsmitglieds im Falle des vorzeitigen Ausscheidens für den Rest der laufenden Wahlperiode des Vorstandes oder bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung;
- f) Wahl der Delegierten für die Landes-, Bezirks- und Kreisversammlung aufgrund der vom Vorsitzenden des DRK-Kreisverbandes mitgeteilten Stimmenzahl;
- g) Bildung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahlen in der Mitgliederversammlung;
- h) Im Bedarfsfall Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
- i) Verhandlungsführung mit den Verwaltungen der Gemeinden sowie mit den übrigen im Bereich des Ortsvereins tätigen Organisationen;
- j) Kontaktpflege zu seinem Kreisverband, seinem Bezirksverband und dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz;
- k) Beschlußfassung über den vorläufigen Ausschluß eines Mitglieds;
- l) Förderung der Arbeit der Rotkreuz-Gemeinschaften;
- m) Zuständigkeit für alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind;
- n) Beschlußfassung über den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des

Kreisverbandes
Bezirksverbandes
Landesverbandes

an den Kreisverbandsausschuß.

Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Ortsvereins.

Beschlußfassung über die Ernennung von Führungskräften zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenbereitschaftsführern usw. des Ortsvereins.

Beschlußfassung über Vorschläge an den Kreisverbandsausschuß zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes.

- (3) Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 10

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Besondere Aufgaben des Vorsitzenden:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereins;
 - b) Er beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie;
 - c) Er nimmt die ihm vom Ortsvereinsvorstand übertragenen Befugnisse wahr;
 - d) Er beruft im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise und beruft sie ab.
- (2) Soweit Vorstandsmitglieder vom Vorstand oder vom Vorsitzenden mit der Wahrnehmung besonderer Arbeitsgebiete betraut sind, bearbeiten sie diese im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes.

§ 11

Ausschüsse und Arbeitskreise

I. Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sind Fachausschüsse oder Sonderausschüsse.
- (2) Ein Fachausschuß ist ein Dauerausschuß für ein bestimmtes Arbeitsgebiet.
- (3) Ein Sonderausschuß ist ein Ausschuß, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.
- (4) Die Ausschüsse haben alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Ortsvereinsvorstand Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind.
- (5) Die Ausschußmitglieder werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand für die Dauer der Aufgabe bzw. Wahlperiode berufen. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

II. Arbeitskreise

- (1) Zur Beratung des Ortsvereinsvorstandes in einzelnen satzungsgemäßen Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, in denen Rotkreuzmitglieder und Nichtrotkreuzmitglieder tätig werden können (z. B. Arbeitskreis „Sozialarbeit“).

- (2) Der/die Leiter/in und die Mitglieder des Arbeitskreises werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand für die Dauer der Wahlperiode berufen und abberufen.

III

Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 12

„Aktiver Dienst“ und „Jugendrotkreuz“

- I. Rotkreuz-Gemeinschaften sind:
- a) der Aktive Dienst,
 - b) das Jugendrotkreuz.
- II. Aktiver Dienst
- (1) Der Aktive Dienst gliedert sich in Bereitschaften und Arbeitskreise. Die Bereitschaften bestehen beim Kreisverband.
 - (2) Organisation, Aufbau, Aufgabenstellung, Führung sowie Rechte und Pflichten des Aktiven Dienstes werden durch die „Dienstordnung für den Aktiven Dienst“ geregelt.
 - (3) Fachdienste bestehen nur innerhalb der Bereitschaften.
 - (4) Organisation, Aufbau, Aufgabenstellung, Leitung sowie Rechte und Pflichten der Arbeitskreise werden durch die „Ordnung für die Arbeitskreise“ geregelt.
 - (5) Die Gemeinschaften des Aktiven Dienstes werden von Führerinnen und Führern bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter geführt. Die Führenden haben eine zeitlich begrenzte, auf die Dauer der Wahlperiode gültige Dienststellung inne. Sie müssen die notwendige fachliche Eignung besitzen und die in der Dienstordnung für den Aktiven Dienst genannten Voraussetzungen erfüllen.
Die bis zum Zeitpunkt der Wahl/Berufung nicht erfüllten Voraussetzungen sind innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Werden diese Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraums nicht erfüllt, endet die Wahlperiode nach Ablauf dieser Frist. Es ist für den Rest der regulären Wahlperiode eine Neuwahl erforderlich.
- III. Jugendrotkreuz
- (1) Das Jugendrotkreuz ist die Rotkreuz-Gemeinschaft, die in der Jugend den Rotkreuz-Gedanken wecken, pflegen und in die Tat umsetzen will.

Die Mitarbeit im Jugendrotkreuz erfolgt

- in Jugendrotkreuzgruppen.

Die Jugendrotkreuzgruppen sind der Zusammenschluß von Jugendlichen, welche die persönliche Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz erwerben.

- In den Schulen

in enger Verbindung mit allen schulischen Kräften. Die Arbeit erfolgt in JRK-Aktionskreisen bzw. in JRK-Schülergemeinschaften als offene Gruppen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben.

- (2) Das Mitgliedsalter liegt zwischen 6 und 25 Jahren. Eine Mitgliedschaft nach vollendetem 18. Lebensjahr ist jedoch nur dann möglich, wenn

- a) örtlich keine Gliederungen des Aktiven Dienstes bestehen oder
- b) wenn das Mitglied in besonderer Weise für das JRK tätig ist.

Vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann eine Mitgliedschaft wahlweise beim JRK oder beim Aktiven Dienst bestehen bzw. erworben werden. Führungskräfte und Mitglieder, die in besonderer Weise für das JRK tätig sind, können zugleich beim Aktiven Dienst mitarbeiten.

In Bereichen, in denen der Aktive Dienst des Deutschen Roten Kreuzes besteht, endet die Mitgliedschaft im JRK in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Organisation, Aufbau, Aufgabenstellung und Leitung des Jugendrotkreuzes sowie Rechte und Pflichten seiner Mitglieder werden durch die „Ordnung für das Jugendrotkreuz“ geregelt.

IV

Besondere Bestimmungen

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Ortsvereins erfolgt im wesentlichen durch Anteile aus Sammlungen, Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen, Spenden usw. . .
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind im Rahmen eines Haushaltsplans zu verwenden. Der Ortsverein wirkt bei der Durchführung der Gemein-

schaftsaufgaben in seinem Bereich mit. Er stellt deren Mitfinanzierung im Rahmen seines Haushaltplans sicher.

- (3) Die Haushaltspläne und Jahresrechnungen des Ortsvereins sind nach § 29 der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz über den Kreis- und Bezirksverband dem Landesverband auf Anforderung vorzulegen.

§ 15

Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Ortsverein und einer anderen DRK-Gliederung oder zwischen dem Ortsverein und einem Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Für Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht beim Landesverband gebildet.
- (3) Es gilt die Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Vor Anrufen des Schiedsgerichts soll der Kreisverbandsvorstand, im Falle des Scheiterns der Bezirksvorstand, eine Schlichtung versuchen.

§ 16

Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Die Wahl von hauptberuflichen Angestellten des Ortsvereins in Organe des Verbandes, bei dem sie angestellt sind, ist nicht statthaft. Ein hauptamtlicher Angestellter kann nicht Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister oder Justitiar sein.
- (3) Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern kann eine pauschale Entschädigung des Mehraufwandes gewährt werden, soweit sie in besonderem Maße mit laufenden Vorstandsgeschäften betraut werden oder sonst umfangreiche Aufgaben erfüllen.

§ 17

Dienstaufsicht über Vorstandsmitglieder

- 1) Vorstandsmitglieder können durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz nach Anhören des DRK-Kreis- und Bezirksverbandes auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden, wenn sie wichtige Rotkreuz-Interessen verletzt haben. Innerhalb dieser Frist wird eine endgültige Entscheidung über die Amtsführung durch den Landesausschuß herbeigeführt.

- (2) Für die Dauer der Beurlaubung kann der Präsident des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz eine kommissarische Vertretung einsetzen.

§ 18

Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers

- (1) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand einen Geschäftsführer bestellen und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer kann durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden, wenn er wichtige Rotkreuz-Interessen verletzt hat. Der Vorsitzende des DRK-Bezirksverbandes kann eine vorläufige Beurlaubung bis zur Dauer von einem Monat aussprechen.
- (3) § 17 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung des Ortsvereins fällt sein Vermögen an den DRK-Kreisverband Unterwesterwald

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25. April 1990 beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch den DRK-Landesverband Rheinland Pfalz und der evtl. Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen sind damit außer Kraft gesetzt.

Herschbach

, den 28. April 1990

P. Görg
1. Vors.

P. Görg
1. Vors.

W. Wintgen
Schaten.

Unterschriften

Genehmigungsvermerk des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz:

Die vorstehende Satzung des DRK-Ortsvereins Herschbach

wird gemäß § 17 der Landesverbands-Satzung hierdurch genehmigt.

Mainz, den 12. Juni 1990

(Dr. Hammerschmidt)

Landesgeschäftsführer

